



Haushaltsplanung 2023; hier: Veränderungsliste zum Stellenplan

<i>Organisationseinheit:</i> FD Personal <i>Bearbeitung:</i> Inga Ries	<i>Datum</i> 18.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	07.11.2022	Ö

Sachverhalt

Der Personalhaushalt erhöht sich von 7.550.309,00 € um 785.090,94 auf 8.335.400,00 € (ohne Umlagen zur Versorgungskassen für aktive Beamte und Pensionsrückstellungen). Die Kostenerstattungen liegen bei 1.215.300,00 €, so dass ein Nettobetrag in Höhe von 7.120.100,00€ an Personalkosten entsteht.

Nach den Empfehlungen des Innenministerium wurde eine 3%-ige Erhöhung der Personalkosten berücksichtigt. Ob diese auskömmlich sein wird, ist nach den ersten Forderungen der Gewerkschaften zumindest fraglich.

Auch die tariflichen Verbesserungen im Sozial- und Erziehungsdienst schlagen im mittleren fünfstelligen Betrag zu Buche.

Die größten Veränderungen ergeben sich aus der Umsetzung des Digitalpaktes und aus dem Wohngeld-Plus-Gesetz.

Die Veränderungen zum Stellenplan entnehmen Sie bitte der anliegenden Veränderungsliste.

Der Umweltausschuss hat dem Hauptausschuss empfohlen, die Förderung für die Einstellung einer/ eines Klimaschutzmanagers*in zu beantragen mit dem Ziel, für Tornesch ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. Wenn der Hauptausschuss der Empfehlung folgt, müsste noch eine entsprechende Planstelle in die Veränderungsliste eingearbeitet werden.

Die Mindestinhalte des Klimaschutzkonzeptes sind in der Förderrichtlinie festgelegt und müssen so auch erarbeitet werden. Insofern handelt es sich um zusätzliche Aufgaben und nicht um Bündelung bereits bestehender Aufgaben. Aus dem Klimaschutzkonzept können dann andere Maßnahmen, wie z.B. ein Wärmekonzept abgeleitet werden. Zurzeit werden noch 70 % der Personalkosten gefördert. Bei Eingruppierung nach EG 11 Stufe 3 würden jährliche Personalkosten in Höhe von rd. 72.000 € entstehen. Der jährliche städt.Eigenanteil läge dann bei 21.600 €. Die Förderung für diese Stelle ist gemäß Richtlinie auf 2 Jahre befristet. Das erschwert die Personalfindung. Da das Förderprogramm bundesweit gilt und viele Kommunen diese Förderung bereits in Anspruch genommen haben, ist damit zu rechnen, dass eine mögliche Akquise schwierig wird. Nach den Erfahrungen der Nachbarstadt, die die Stelle bereits zum dritten Mal und zudem unbefristet ausgeschrieben hat, wird für die Stellenbesetzung von der Antragstellung bis zur Bewilligung mit einem halben Jahr gerechnet. Ob ein Klimaschutzkonzept für die Stadt Tornesch unter

Inanspruchnahme von Fördermitteln erarbeitet werden soll, ist politisch zu entscheiden.

Zusätzlich zu den Personalkosten kommen noch jährlich 32.000 € Sachkosten für die Ausgliederung des Datenschutzes dazu (Produktkonto 111180.527100), siehe Haushaltsvorlage VO/22/834.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss die Übernahme der Veränderungsliste (mit ohne Klimaschutzmanager*in) in den Stellenplan 2023.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Haushalt 2023 - Veränderungsliste zum Stellenplan
2	info 33822 Bundeskabinett beschließt Wohngeld-Plus-Gesetz und Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Veränderungsliste zum Stellenplan 2023

der Stadt Tornesch

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	laufendes Haushaltsjahr	30.06. des Vorjahres	Vorjahr	laufendes Haushaltsjahr		Bemerkungen	Hinweise	Info / Klärungsbedarf
		Bewertung	tatsächliche Besetzung	Bewertung	Anzahl	Stunden / wchtl.			
I. Verwaltungsleitung									
1	Bürgermeisterin	A-16 B 2	A-16 B 2	A-16 B 2	1,00	41,00		Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) zum 18.03.2022 § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomBesVO - Bürgermeister*innen in kreisangehörigen Städten mit bis zu 15.000 Einwohner*innen sind in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen	
Gleichstellung									
2	Beschäftigte/Gleichstellungsbeauftragte	EG-9a EG 9c	EG 9a	EG-9a EG 9c	0,26	10,00	zzgl. 29,00 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 76	Einstellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten - Anhebung der Eingruppierung von der EG 9a auf die 9c TVöD	
Büro der Bürgermeisterin 11 / 11.01									
5	Beschäftigte	EG 9b	EG 9c	EG 9c	1,00	36,00 39,00		Verrentung der aktuellen Planstelleneinhaberinnen und Neubesetzung der Planstelle + Erhöhung der Stunden von 36,00 auf 39,00 Stunden	Beschluss des HA vom 29.08.2022, TOP 9
7	Beamter	A-12	A-11	A-12	1,00	41,00		Schaffung eines neuen Fachdienstes und Verschiebung des Personalanteile - siehe Ifd. Nr. 14	
8	Beschäftigte*r	A 10	EG-7 EG 9a	A 10	1,00	39,00	Springerstelle	wird zurzeit für den Fachdienst Soziales ausgeschrieben	überwiegend Vertretung in Sachbearbeiterstellen der Vergütungsgruppen EG 9a und EG 9b
9	Beschäftigte*r	EG 9a	-	EG 9a	1,00	39,00	Springerstelle Sperrvermerk hinsichtlich der Besetzung der Planstelle	Aufhebung des Sperrvermerks für die Dauer der Erkrankung einer Beschäftigten aus dem FD Finanzen	Springerstelle - Krankheitsvertretung Der Sperrvermerk ist für die Dauer der Erkrankung aufgehoben.
FD Personal 11.02									
10	Beamter	A 12	A 11	A 12	1,00 0,75	41,00 30,75	zzgl. 10,25 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 13	Schaffung eines neuen Fachdienstes und Aufteilung der Personalanteile - siehe Ifd. Nr. 13	11.03 - FD Organisation und Digitalisierung anlegen
FD Organisation und Digitalisierung 11.03									
13	Beamter	A 12	A 11	A 12	0,25	10,25	zzgl. 30,75 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 10	Schaffung eines neuen Fachdienstes und Aufteilung der Personalanteile - siehe Ifd. Nr. 10	
14	Beamter	A 12	A 11	A 12	1,00	41,00		Schaffung eines neuen Fachdienstes und Verschiebung der Personalanteile auf diese Planstelle - siehe Ifd. Nr. 7	
FD Feuerwehr 11.04									
15	Beschäftigter	EG-5 EG 7	EG 5	EG-5 EG 7	1,00	39,00	Sperrvermerk hinsichtlich der Besetzung einer*s Mitarbeiter*in über ein Arbeitsverhältnis als Minijob hinaus	Streichung des Sperrvermerks + Anhebung der Eingruppierung von der EG 5 auf 7 TVöD - Beschluss des HA in der Sitzung am 31.01.2022 (VO/22/579) -	Info vom 01.02.2022: In der Sitzung des HA am 31.01.2022 ist beschlossen worden, dass der Sperrvermerk entfernt wird und die Eingruppierung auf die EG 7 angehoben wird.
Stabsstelle Wirtschaftsförderung 15									

Veränderungsliste zum Stellenplan 2023

der Stadt Tornesch

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	laufendes Haushaltsjahr	30.06. des Vorjahres	Vorjahr	laufendes Haushaltsjahr		Bemerkungen	Hinweise	Info / Klärungsbedarf
		Bewertung	tatsächliche Besetzung	Bewertung	Anzahl	Stunden / wchtl.			
	Stabsstelle EDV 16								
23	Beschäftigte*r	EG 9b	-	-	1,00	39,00	KGST Schulzweckverband	Neue Planstelle für den IT-Adminbereich - Abrechnung über den Schulzweckverband	Umsetzung Digitalpaket. Pro 350 Endgeräte wird eine Vollzeitkraft gerechnet. Kosten einer Vollzeitkraft in der EG 9 b = 68.500 €
	II. Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen 12								
	Stadtkasse 12.02								
35	Beschäftigte	EG 8	EG 8	EG 8	0,77	24,00 30,00		Erhöhung der Stunden von 24,00 auf 30,00 Stunden	2 Stellen in der Vollstreckung sind entfallen, Übernahme von Mandanten auf die jetzige stellv. Kassenleiterin
	III. Amt für Bürgerbelange 13								
	FD Ordnungsamt und Einwohnermeldeamt 13.01								
41	Beschäftigter	EG-3 EG 5	EG 3	EG-3 EG 5	1,00	35,00 39,00		Umstrukturierung der Arbeitsaufgaben - Anhebung der Eingruppierung von der EG 3 auf die 5 TV6D + Erhöhung der Stunden von 35,00 auf 39,00 Stunden (steigende Anzahl von Unterkünften für obdachlose Personen und Asylbewerber*innen)	In der Stadt Tornesch sind nunmehr 90 städtische und angemietete Objekte für Flüchtlinge zu betreuen. Am 01.10.2022 wurde ein Hausmeister mit einer handwerklichen Ausbildung auf dieser Stelle eingestellt. Mit der Ausbildung ist eine Eingruppierung in der EG 5 gerechtfertigt. Aufgrund der Vielzahl der zu betreuenden Unterkünfte auch die Anhebung der Stundenzahl von 35 Stunden auf Vollzeit.
	FD Bildung und Kultur 13.02								
50	Beschäftigte	EG 9a	EG 9a	EG 9a	0,61	34,00 24,00		Verschiebung von Stundenanteilen auf die Planstelle mit der lfd. Nr. 51	
51	Beschäftigte	EG 9a	-	-	0,51	20,00		Verschiebung von Stundenanteilen im Umfang von 10,00 Stunden von der Planstelle mit der lfd. Nr. 50 + zusätzlicher Stundenumfang von 10,00 Stunden Mitteilung in der Sitzung des HA am 20.06.2022 (VO/22/720)	Verstärkung der Schulverwaltung um insgesamt 10 Stunden-
	- allgemeine Schulverwaltung - 13.02								
55	Beschäftigte	EG 5	EG 5	EG 5	0,65	25,50 17,50	KGST Schulzweckverband	Erhöhung der Stunden von 21,00 auf 25,50 Stunden aufgrund steigender Schülerzahlen	tatsächliche Besetzung (ohne Ferienüberhang) = 20,00 Std.
56	Beschäftigte	EG 5	EG 5	EG 5		8,00		Springerstunden Schulsekretariat für die Grundschulen, siehe lfd. Nr. 55	
72	- Sprachintensivmaßnahme - 13.02								
73	Beschäftigte	EG-S-11b	EG-S-11b	EG-S-11b	0,75	29,25	zzgl. 9,75 Std/wchtl. siehe lfd. Nr. 98	Wegfall des Bereiches Sprachintensivmaßnahme und Verschiebung der Personalanteile - siehe lfd. Nr. 98	tatsächliche Besetzung mit 35,00 Std. = Ferienüberhang
74	Beschäftigte	EG-S-11b	EG-S-11b	EG-S-11b	0,75	29,25	zzgl. 9,75 Std/wchtl. siehe lfd. Nr. 99	Wegfall des Bereiches Sprachintensivmaßnahme und Verschiebung der Personalanteile - siehe lfd. Nr. 99	tatsächliche Besetzung mit 25,00-30,00 Std. = Ferienüberhang
	- Stadtbücherei - 13.02								
76	Beschäftigte	EG 8	EG 8	EG 8	0,79	25,00 31,00		Verschiebung von Stundenanteilen (6,00 Std.) von der Planstelle mit der lfd. Nr. 78	6,00 Std. werden auf diese Planstelle von Planstelle 80 verschoben.

Veränderungsliste zum Stellenplan 2023

der Stadt Tornesch

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	laufendes Haushaltsjahr	30.06. des Vorjahres	Vorjahr	laufendes Haushaltsjahr		Bemerkungen	Hinweise	Info / Klärungsbedarf
		Bewertung	tatsächliche Besetzung	Bewertung	Anzahl	Stunden / wchtl.			
78	Beschäftigte	EG 9a	EG 9a	EG 9a	1,00	29,00 39,00	zzgl. 10,00 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 2	Verschiebung von Stundenanteilen (10,00 Std.) von der Planstelle mit der Ifd. Nr. 78	Im Jahr 2022 wurden 10,00 Std. (Gleichstellung) komplett abgegeben werden. Dafür werden auf diese Planstelle 10,00 Std. von Planstelle 80 verschoben.
80	Beschäftigte	EG 7	EG 7	EG 7	0,51	36,00 20,00		Verschiebung von Stundenanteilen (16,00 Std.) auf die Planstellen mit der Ifd. Nr. 74 und 76	10,00 Std. werden auf die Planstelle 78 verschoben. 6,00 Std. werden auf die Planstelle 76 verschoben.
FD Soziales 13.03									
82	Beschäftigte	EG 9a	-	-	0,37	14,50	zzgl. 5,00 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 94	Neue Stelle: Unterstützung im Bereich Bildung und Teilhabe - Verschiebung der Aufgabe vom Kreis auf die Städte und Gemeinden und Anpassung der Kennzahlen, dadurch entsteht die Notwendigkeit der Erhöhung der Stundenanteile	Erstattung der Kosten durch den Kreis Pinneberg, Personalkosten 51.000 €
83	Beschäftigte	EG 9a	EG 9a	EG 9a	0,90	30,00 35,00			Erhöhung der Stundenzahl wegen der Wohngeldnovelle = + 17.000 €
87	Beschäftigte*r	EG 9a	-	-	1,00	39,00		Neue Stelle: Wohngeld	Wohngeldnovelle, Beschluss der RV vom 27.09.2022, Personalkosten EG 9 b + 52.000 €
88	Beschäftigte*r	EG 9a	-	-	1,00	39,00		Neue Stelle: (Wohngeld - mit Sperrvermerk)	Wohngeldnovelle, Aufhebung des Sperrvermerkes, wenn die Fallzahlen entsprechend gestiegen sind. Personalkosten + 52.000 €
89	Beschäftigte*r	EG 9a	-	-	1,00	39,00		Neue Stelle (Wohngeld - mit Sperrvermerk)	Wohngeldnovelle, Aufhebung des Sperrvermerkes, wenn die Fallzahlen entsprechend gestiegen sind. Personalkosten + 52.000 €
90	Beschäftigte*r	EG 9b	-	-	1,00	39,00		Neue Stelle: (Hilfe zur Pflege in Einrichtung) - mit Sperrvermerk	Durch die Erhöhung der Heimentgelte wird damit gerechnet, dass viele der bisherigen Selbstzahler ihre Heimkosten nicht vollständig bezahlen können. Fallzahlen sind bisher nicht bekannt, daher sollte die Stelle mit einem Sperrvermerk versehen werden. Die Kosten werden durch den Kreis Pinneberg erstattet. Personalkosten + 61.000 €.
FD Familie und Sport 13.04									
94	Beschäftigte	EG 9a	-	-	0,13	5,00	zzgl. 14,50 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 80	Neue Stelle: Unterstützung im Bereich Sozialstaffelermäßigung	Erstattung der Kosten durch den Kreis Pinneberg
- Schulsozialarbeit - 13.04									
103	Beschäftigte	EG S 11b	EG S 11b	EG S 11b	0,25 1,00	9,75 39,00	zzgl. 29,25 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 71	Wegfall des Bereiches Sprachintensivmaßnahme und Verschiebung der Personalanteile auf diese Planstelle - siehe Ifd. Nr. 71	tatsächliche Besetzung mit 35,00 Std. = Ferienüberhang
104	Beschäftigte	EG S 11b	EG S 11b	EG S 11b	0,25 1,00	9,75 39,00	zzgl. 29,25 Std/wchtl. siehe Ifd. Nr. 72	Wegfall des Bereiches Sprachintensivmaßnahme und Verschiebung der Personalanteile auf diese Planstelle - siehe Ifd. Nr. 72	tatsächliche Besetzung mit 25,00-30,00 Std. = Ferienüberhang
IV. Amt für Bauen, Planung und Umwelt 14									
FD Stadtplanung und Umwelt 14.02									

Veränderungsliste zum Stellenplan 2023

der Stadt Tornesch

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	laufendes Haushaltsjahr	30.06. des Vorjahres	Vorjahr	laufendes Haushaltsjahr		Bemerkungen	Hinweise	Info / Klärungsbedarf
		Bewertung	tatsächliche Besetzung	Bewertung	Anzahl	Stunden / wchtl.			
112	Beschäftigte	EG 5	-	EG 5	0,14	5,50		Beschluss des HA in der Sitzung am 14.03.2022 (VO/22/577)	tatsächliche Besetzung = 5,50 Std.
113	Beschäftigter	EG 5	-	EG 5	0,14	5,50		Beschluss des HA in der Sitzung am 14.03.2022 (VO/22/577)	tatsächliche Besetzung = 5,50 Std.
- Reinigungsdienst - 14.03									
153	Beschäftigte	EG-2	EG-2	EG-2	0,52	20,26		Streichung der Planstelle aufgrund des Einsatzes von externen Unternehmen	Wenn Beschlüsse zur erneuten Rekommunalisierung gefasst werden, sollten diese Stellen nicht entfallen
154	Beschäftigte	EG-1	EG-1	EG-1	0,64	25,00		Streichung der Planstelle aufgrund des Einsatzes von externen Unternehmen	Wenn Beschlüsse zur erneuten Rekommunalisierung gefasst werden, sollten diese Stellen nicht entfallen
156	Beschäftigte	EG-2	EG-2	EG-2	0,58	22,50		Streichung der Planstelle aufgrund des Einsatzes von externen Unternehmen	Wenn Beschlüsse zur erneuten Rekommunalisierung gefasst werden, sollten diese Stellen nicht entfallen
Nachrichtlich									
A Auszubildende / Beamtenanwärter									
A 2	Auszubildende / Fachinformatik	-	-	-	2,00	-		im letzten Jahr 1 Auszubildender	
A 4	Studenten/Soziale Arbeit	-	-	-	1,00	-			Beschluss der RV in der Sitzung am 28.06.2022 (VO/22/738)
F Altersteilzeit									
F 1	Beschäftigte	EG 9c	EG 10	EG 9c	1,00	39,00		Altersteilzeit - 08/2020-07/2024 Arbeitsphase 08/2020-07/2022+ Freistellungsphase 08/2022-07/2024	
F 2	Beschäftigte	EG 5	EG 5	EG 5	0,70	27,28		Altersteilzeit - 03/2022-02/2024 Arbeitsphase 03/2022-02/2023+ Freistellungsphase 03/2023-02/2024	tatsächliche Besetzung (ohne Ferienüberhang) = 24,80 Std.
F 3	Beschäftigte	EG 8	EG 8	EG 8	0,67	26,00		Altersteilzeit - 08/2020-07/2024 Arbeitsphase 08/2020-07/2022+ Freistellungsphase 08/2022-07/2024	
G Vorbehaltsstellen									
G-1	Beamtin	A-12	-	A-12	1,00	41,00	mögliche Reaktivierung einer Beamtin Leerstelle bis 12/2022	Streichung der Vorbehaltsstelle	

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.10.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 46.20.00 Ki/Pe
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info-intern Nr. 338/22

Bundeskabinett beschließt „Wohngeld-Plus-Gesetz“ und Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes („Wohngeld-Plus-Gesetz“, BT-Drucksache 20/3936 vom 11.10.2022) sowie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes (BT-Drucksache 20/3884 vom 10.10.2022) vorgelegt. Beide Gesetzentwürfe erhielten bereits die Zustimmung des Bundeskabinetts.

Mit den Gesetzentwürfen werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Wohngeldreform 2023 („Wohngeld-Plus-Gesetz“)

Durch die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie einer Klimakomponente bei gleichzeitiger Ausweitung der Anspruchsberechtigung sollen zukünftig insgesamt 2 Millionen Haushalte in Zeiten stark steigender Kostenbelastungen mit einem verbesserten Wohngeld unterstützt werden. Die Reichweite des Wohngeldes wird durch eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus (Anpassung Wohngeldformel) in Kombination mit den übrigen Reformelementen erhöht. In der Folge können zahlreiche Haushalte Wohngeld beziehen, die bislang nicht berechtigt waren. Zudem werden Verwaltungserleichterungen berücksichtigt und eine vorläufige Zahlung zwecks Beschleunigung der Auszahlung vorgesehen. Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Erweiterung des Kreises der Berechtigten von 620.000 Menschen auf ca. 2 Mio.
- 1,4 Millionen Haushalte bekommen durch die Reform erstmalig oder erneut einen Wohngeldanspruch
- Anstieg des durchschnittlichen Wohngelds um 190 Euro von 180 Euro auf 370 Euro mtl.

- Durch eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen trägt die Reform zudem veränderten regionalen Mietniveaus Rechnung. Die tabellarischen Zuordnungen der Gemeinden und Kreise Schleswig-Holsteins finden sich im Gesetzentwurf ab Seite 58.

Der Gesetzentwurf ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003936.pdf>

Das Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat wird sich nach vorheriger Beschlussfassung durch den Bundestag voraussichtlich in seiner Sitzung am 25. November 2022 (mit Fristverkürzungsbitte) mit dem Gesetzentwurf befassen. Mit Verkündung des Gesetzes ist daher erst Ende November/ Anfang Dezember zu rechnen.

2. Heizkostenzuschuss II

Im Anschluss an das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) soll aufgrund der nach Jahresbeginn 2022 weiter stark gestiegenen Energiepreise und in Erwartung weiter zunehmender Belastungen ein zweiter Heizkostenzuschuss die berechtigten Haushalte bzw. Empfängerinnen und Empfänger von diesen weiteren Belastungen im Jahr 2022 entlasten. Den zweiten Heizkostenzuschuss sollen Personen erhalten, die in mindestens einem der Monate September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben. Hervorzuheben sind folgende Änderungen des Heizkostenzuschussgesetzes:

- Den (weiteren) Heizkostenzuschuss erhalten Wohngeldbezieherinnen und -bezieher sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in beruflicher Ausbildung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen oder Studierende, die nach Bundesausbildungsförderungsgesetz, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz mit einem Unterhaltsbeitrag oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden.
- Voraussetzung ist der Erhalt der jeweiligen Förderung für mind. einen der Monate von September bis Dezember 2022.
- Die Auszahlung erfolgt in Form eines nach Personenzahl gestaffelten einmaligen Zuschusses.
- Der zweite Heizkostenzuschuss soll insgesamt rund zwei Millionen Menschen entlasten, davon rund 660.000 wohngeldbeziehende Haushalte, in denen rund 1,5 Millionen Personen leben, rund 372.000 nach dem BAföG Geförderte, rund 81.000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 100.000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

Der Gesetzentwurf ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003884.pdf>

Das Gesetz soll im November 2022 in Kraft treten. Die erste Kabinettsbefassung war bereits Ende September. Die Beteiligung des Bundesrates ist für den 28. Oktober 2022 geplant. Eine Zustimmung des Bundesrates ist allerdings nicht erforderlich, da der Heizkostenzuschuss vollständig vom Bund finanziert wird.

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat die Erweiterung der Reichweite des Wohngelds und die Zahlung eines weiteren Heizkostenzuschusses aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßt, aber auch auf den immensen Mehraufwand für die kommunalen Wohngeldstellen hingewiesen. Der zeitliche Spielraum bis zum Inkrafttreten des „Wohngeld-Plus-Gesetzes“ ist deutlich zu gering bemessen, um die notwendigen Personalschulungen und Verfahrensumstellungen sicherstellen zu können.

Die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände abgegebene Stellungnahme zu beiden Referentenentwürfen ist diesem info-intern als **Anlage** beigefügt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten u.a. angeregt, über ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten nachzudenken. Weitere von den Spitzenverbänden eingebrachte Verbesserungsvorschläge zur Entlastung der Fallbearbeitung für die Verwaltungen wurden bislang nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Auch der SHGT hat in einem Gespräch mit der Innenministerin und den Landräten/Oberbürgermeistern u.a. zur Wohngeldreform auf die erheblichen kommunalen Herausforderungen hingewiesen und die Innenministerin gebeten, über den Bundesrat entsprechend Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess zu nehmen. Der SHGT hat insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Die Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2023 ist deutlich zu kurz bemessen, um die Wohngeldstellen entsprechend fachlich, personell und technisch vorzubereiten.
- Die erwartete Verdreifachung der Wohngeldansprüche wird ca. zu einer Vierfachung der Anträge führen, da zunächst viele Menschen ihren Anspruch prüfen lassen werden. Dieses wird vor allem diejenigen Mitarbeitenden in den Verwaltungen zusätzlich belasten, die bereits jetzt durch erheblichen Mehraufwand aus den Bereichen Flüchtlingsbetreuung und Sozialstaffel belastet sind.
- Die nach § 26a GE vorgesehene Option, eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes zu ermöglichen, wird eine erhebliche Nachfrage- und Antragsflut auslösen und insgesamt zu einem Mehraufwand führen. Diese Option wird vom SHGT abgelehnt, da sie im Ergebnis eine doppelte Bearbeitung der Fälle bedeutet und einer zügigen Bearbeitung der Fälle entgegensteht.
- Die Ausweitung des Wohngeldes darf nicht durch zusätzliche „politische Bewerbung“ dazu führen, dass die Wohngeldstellen mit zusätzlichen „aussichtslosen“ Anträgen belastet werden.
- Die Ausweitung des Wohngeldes wird auch zu einer deutlichen Ausweitung der Sozialstaffel-Fälle mit grundsätzlicher Befreiung führen. Daher ist die vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in Aussicht gestellte Entlastung in Form der Verringerung der anrechenbaren Einkünfte für die einkommensabhängigen Beitragsermäßigungen nicht auf die Einführung des Wohngeld-Plus abgestimmt und zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend.

Die Geschäftsstelle wird über das weitere Verfahren erneut berichten.

- Ende info-intern Nr. 338/22 -

Anlage